

15. 1. Enthält es eine schon an sich rechtswidrige Verletzung eines Rechtes im Sinne von § 823 Abs. 1 B.G.B., wenn bei einem Streite zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern über die Arbeitsbedingungen die Arbeitnehmer oder Dritte, die sich auf deren Seite stellen, in öffentlichen Kundgebungen die Arbeiterschaft oder auch das Publikum im allgemeinen auffordern, nur Waren solcher Arbeitgeber zu kaufen, welche die Forderungen der Arbeitnehmer bewilligt haben, und wenn dabei Listen derjenigen Arbeitgeber, welche dies getan haben, bekannt gegeben werden? Liegt in solchem Vorgehen eine wider die guten Sitten verstößende Handlung (§ 826 B.G.B.)?

2. Zu wessen Schutz sollen die Bestimmungen in § 153 Gew.O. dienen? Stellt es bei einem Kampfe der dort bezeichneten Art einen Verstoß gegen diese Bestimmungen dar, wenn ein Arbeitnehmerverband seinen Mitgliedern, welche die von der Verbandsleitung ge-

trossenen Anordnungen nicht befolgen würden, die Ausschließung aus dem Verbands in Aussicht stellt?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 12. Juli 1906 i. S. B. u. Gen. (Rl.) w. A. u. Gen. (Bekl.), Rep. VI. 497/05.

- I. Landgericht Kiel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Im März 1904 stellte ein Teil der in Kiel beschäftigten Bäcker-
gesellen einem in einer öffentlichen Versammlung gefaßten Beschlusse
gemäß an die Arbeitgeber des Bäckergewerbes in Kiel und Umgegend
eine Reihe auf Verbesserung der Lage der Gesellen gerichteter Forde-
rungen; vor allem verlangten sie, daß die Gesellen von den Arbeit-
gebern nicht mehr Wohnung und Kost, sondern dafür eine Vergütung
von 12 *M* wöchentlich erhalten und einen Mindestlohn von 22 *M*
für die Woche bekommen sollten.

Da zahlreiche Arbeitgeber sich dem nicht fügten, wurde be-
schlossen, daß die Arbeit bei ihnen eingestellt, und über ihre Geschäfte
der Boykott verhängt werden solle. Die Streikleitung übernahm der
Beklagte N. Von diesem wurde in Form von Flugblättern und
von Inseraten in der von der Beklagten zu S verlegten Zeitschrift
„Schleswig-Holsteinische Volkszeitung“ zahlreiche Rundgebungen ver-
öffentlicht, in denen ausgeführt wurde, daß die von den Bäcker-
gesellen erhobenen Forderungen billige, sogar bescheidene seien, und an deren
Erfüllung, soweit es sich um die Beseitigung der Einrichtung, daß
die Bäcker-
gesellen bei den Meistern wohnten, handle, auch das ganze
Publikum interessiert sei; daran wurde die Aufforderung geknüpft,
die Bevölkerung von Kiel und Umgegend solle die Bäcker-
gesellen „in
ihrem schweren Kampfe um Erringung menschenwürdiger Lohn- und
Arbeitsbedingungen“ dadurch unterstützen, daß sie Backwaren, ins-
besondere Brot, nur aus solchen Bäckereien kaufe, welche die berech-
tigten Forderungen der Bäckerei-
arbeiter bewilligt hätten. Zugleich wurde eine Liste derjenigen Bäckermeister und Brotfabriken, die dies
getan hätten, bekannt gegeben. Mit besonders eindringlichen Worten
wurde diese Aufforderung an die Arbeiter und Arbeiterinnen gerichtet.

Das Gewerkschaftsstatut in Kiel, „eine Vereinigung sämtlicher
in Kiel und Umgegend bestehenden selbständigen Filialen, bzw. Sel-

tionen gewerkschaftlicher Zentralverbände und der Lokalverbände solcher Branchen, für die eine Zentralisation in Deutschland nicht besteht“, deren Vorsitzender der Beklagte A. war, beschloß den Streik der Bäckergefelln zu unterstützen und gab dies durch einen Artikel in der Schleswig-Holsteinischen Volkszeitung bekannt, in dem insbesondere auch ausgesprochen war, daß der Boykott gegen die den Forderungen der Bäckergefelln nicht nachgebenden Arbeitgeber von dem Kartell „in aller Form zu Recht“ beschlossen, es also die Pflicht der organisierten Arbeiter sei, sich streng an diese Beschlüsse zu halten.

Zu den Arbeitgebern, welche die von den Gefellen verlangten Einrichtungen in ihren Betrieben nicht getroffen hatten, bzw., soweit sie überhaupt keine Gefellen beschäftigten, die obenerwähnten Forderungen als berechtigt anzuerkennen verweigert hatten, gehörten die Kläger; sie waren deshalb in den Listen der Arbeitgeber, deren Backwaren allein gekauft werden sollten, nicht mit aufgeführt. Sie erhoben Klage gegen das Gewerkschaftskartell, gegen dessen Vorsitzenden A., den Streikleiter B. und die Firma Chr. F. & Co. als Verlegerin der Schleswig-Holsteinischen Volkszeitung und Druckerin der Flugblätter und verlangten Schadenersatz, sowie Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung von Kundgebungen der oben bezeichneten Art.

Das Landgericht verurteilte die Beklagten zur Unterlassung solcher Kundgebungen und erklärte den Schadenersatzanspruch für dem Grunde nach berechtigt. Dagegen wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Die Revision der Kläger wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen aus den folgenden

Gründen:

„Die Kläger haben zur Begründung ihrer Klageanträge hauptsächlich geltend gemacht: die Beklagten hätten durch ihre Handlungen das Recht der Kläger auf den Betrieb ihrer bestehenden gewerblichen Unternehmungen verletzt, indem sie den Warenabsatz in weitgehendem Maße verhindert hätten (§ 823 Abs. 1 B.G.B.); ihr Verhalten verstoße ferner gegen die Schutzvorschriften des § 153 Gew.D. und der §§ 185, 186 St.G.B. (§ 823 Abs. 2 u. § 824 B.G.B.) und stelle eine gegen die guten Sitten verstößende Handlung dar, durch welche sie das Vermögen der Kläger vorsätzlich geschädigt hätten (§ 826 B.G.B.).

Das Berufungsgericht ist bei eingehender Würdigung des ge-

samtan Vorbringens der Kläger zu dem Ergebnis gelangt, daß die Klaganträge nicht berechtigt seien, und es ist ihm hierin beizutreten gewesen.

Zweifellos erscheint dies, soweit die Klage auf die Bestimmungen in §§ 185, 186 St.G.B. in Verbindung mit § 823 Abs. 2 B.G.B. und auf § 824 B.G.B. hat gestützt werden sollen. In dem Berufungsurteil ist hierüber bemerkt, die Mitteilung, daß die Kläger sich den Forderungen der Bäckergefelln nicht gefügt hätten, sei an sich nicht ehrverletzend. Wenn in den von den Beklagten veröffentlichten Kundgebungen die Forderungen der Gefellen, soweit sie auf Änderung der Einrichtung, daß in der Bäckereibranche die Gewerbegehilfen von den Arbeitgebern Wohnung und Kost erhielten, und auf Gewährung eines Mindestlohnes von 22 *M* wöchentlich gerichtet waren, als bescheiden bezeichnet seien, so würden damit die widerstrebenden Arbeitgeber zwar als zähe Verfechter ihrer Standesinteressen hingestellt; es werde aber nichts behauptet, was sie verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet wäre. Darauf sei auch die Absicht der Beklagten nicht gerichtet gewesen; die Kundgebungen hätten vielmehr nur den Zweck verfolgt, die Kläger und die auf ihrer Seite stehenden Bäckermeister zu bestimmen, den von den Beklagten vertretenen Wünschen der Bäckergehilfen nachzugeben, insoweit einen Druck auf sie zu üben. Diese Ausführungen sind, soweit sie der Nachprüfung in der jetzigen Instanz unterliegen, als zutreffend anzuerkennen. . . .

Wenn die Kläger sich weiter auf § 823 Abs. 1 B.G.B. berufen haben, so ist allerdings von dem Reichsgerichte mehrfach ausgesprochen worden, daß ein bereits eingerichteter und ausgeübter Betrieb eines selbständigen Gewerbes ein Rechtsgut sei, dessen Verletzung negatorische Abwehr und Anspruch auf Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 B.G.B. begründen könne. Allein dies trifft doch jedenfalls nur dann zu, wenn ein solcher Gewerbebetrieb widerrechtlich gestört worden ist. Nun kann aber nicht davon die Rede sein, daß eine Handlung schon deshalb rechtswidrig wäre, weil sie für den Ertrag des Gewerbebetriebes eines anderen nachteilig ist; eine solche Wirkung haben, und zwar unter Umständen in durchgreifendster Weise, auch Handlungen, die Ausfluß der allgemeinen und speziell der gewerblichen Handlungsfreiheit dessen, der sie vornimmt, sind

und diesem in gleicher Weise freistehen, wie dem geschädigten Unternehmer sein eigener Gewerbebetrieb. Zu den an sich erlaubten Handlungen gehören auch die Koalitionen gewerblicher Arbeiter zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, und die zur Erreichung dieses Zweckes von solchen Koalitionen oder ihnen zur Seite tretenden Personen ergriffenen Maßnahmen sind keineswegs schon deshalb rechtswidrig, weil durch sie bestehende selbständige Gewerbebetriebe geschädigt werden. Es kann sich also nur darum handeln, ob die im vorliegenden Falle von den Beklagten ins Werk gesetzten Maßregeln über dasjenige hinausgehen, was in dem Lohn- und Klassenkampf zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als statthaft anzusehen ist. Daß dies schlechthin von der Boykottierung Gewerbetreibender durch Arbeiterkoalitionen gelte, kann der Revision nicht zugegeben werden. Sie ist ein Kampfmittel, das gleich dem Streik dazu dienen soll, einen Zwang auf die Arbeitgeber auszuüben; in dem einen Falle geschieht dies dadurch, daß versucht wird, dem Gewerbetreibenden die Produktion von Waren zeitweilig unmöglich zu machen oder zu erschweren, das andere Mal in der Weise, daß ihm zeitweilig der Absatz seiner Waren verkümmert wird. Ein zureichender Grund, diese beiden einander nahestehenden Kampfmittel bezüglich ihrer Statthaftigkeit grundsätzlich verschieden zu beurteilen, liegt nicht vor. Der Boykott hat auch, ebenso wie der Streik, ein Gegenstück in den Kampfmitteln, deren sich die Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern bedienen; dem Streik entspricht die Arbeiteraussperrung, die ein Arbeitgeber gegenüber den bei ihm beschäftigten Arbeitern oder Gruppen von solchen eintreten läßt, und der Sache nach ein Boykott ist es, wenn Verbände von Arbeitgebern nach einer von ihnen getroffenen Vereinbarung einzelne Arbeiter oder ganze Kategorien von solchen — z. B. alle organisierten Arbeiter ihrer Branche — von der Beschäftigung in allen dem Verbands angehörnden Betrieben ausschließen.

Das Verhalten der Beklagten enthält also keine Störung des Gewerbebetriebes der Kläger, die schon an sich als rechtswidrig erachtet werden könnte.

Der Vorinstanz ist aber, wenigstens im Ergebnis, auch darin beizupflichten, daß den Beklagten keine unerlaubte Handlung im Sinne von § 153 Gew.D. zur Last fällt. In den Vorinstanzen

war nach dieser Richtung geltend gemacht, in der von dem Beklagten A. unterzeichneten Kundgebung des mitverklagten Gewerkschaftskartells sei gegen diejenigen Arbeiter, welche dem Beschlusse des Kartells in betreff des über einen Teil der Kieler Bäckermeister und Brotfabrikanten verhängten Boykotts keine Folge leisten würden, die Drohung ausgesprochen, daß sie von dem Kartell zur Rechenschaft gezogen werden würden. Hierdurch hätten diese beiden Beklagten und ebenso die verklagte Handelsgesellschaft Chr. F. & Co., welche diese Kundgebungen in der von ihr verlegten Zeitung zum Abdrucke gebracht habe, sich des in § 153 Gew.D. mit Strafe bedrohten Vergehens schuldig gemacht und ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 B.G.B. zum Nachteil der Kläger verletzt. Das Berufungsgericht hat nach dieser Richtung ausgeführt: in der erwähnten Kundgebung könne eine widerrechtliche Drohung gefunden werden; aber die Widerrechtlichkeit bestehe nur gegenüber den Bedrohten, nicht gegenüber den Klägern; diese könnten sich also auf die Verletzung des Schutzgesetzes nicht berufen.

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Gewiß sollen durch die Strafvorschrift des § 153 vor allem diejenigen Personen, welche bei einem zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen entbrannten oder in Aussicht genommenen Kampfe als Teilnehmer gewonnen oder festgehalten werden sollen, dagegen geschützt werden, daß dies durch Anwendung der in § 153 bezeichneten rechtswidrigen Mittel geschehe; allein weder der Wortlaut des Gesetzes noch die Natur der Sache berechtigen zu der Annahme, daß sich die Absicht des Gesetzgebers hierauf beschränkt; es ist vielmehr anzunehmen, daß dieser im allgemeinen Interesse und auch in demjenigen des Gegners, der bekämpft und zur Bewilligung der angestrebten Lohn- und Arbeitsbedingungen genötigt werden soll, verhüten wollte, daß Personen durch einen unerlaubten gegen sie geübten Zwang an dem Kampfe beteiligt werden. Es würden daher die Beklagten zu 1, 3 und 4, sofern sie sich eines Vergehens gegen § 153 Gew.D. schuldig gemacht hätten, ein Gesetz verletzt haben, das auch den Schutz der Kläger bezweckt. Indes kann nach Lage der Sache nicht angenommen werden, daß ihnen ein solches Vergehen zur Last fällt.

Die hier in Frage kommende Kundgebung . . . trägt die Über-

Schrift: „An die organisierte Arbeiterschaft von Kiel und Umgegend“; sie stellt fest, daß das Kieler Gewerkschaftskartell am 27. März 1904 beschlossen habe, die Bäcker in ihrem Kampfe mit den Arbeitgebern zu unterstützen, und zwar so, daß die organisierten Arbeiter verpflichtet sein sollten, ihren Bedarf an Backwaren nur aus den Bäckereien zu beziehen, in denen die Forderungen der Gehilfen bewilligt seien; es sollten auch Backwaren nur bei solchen Geschäftsleuten gekauft werden, die ihren ganzen Bedarf aus Bäckereien bezögen, welche jene Forderungen bewilligt hätten. Dem hätte eine am 28. März abgehaltene Volksversammlung zugestimmt. Im Anschluß hieran heißt es: „Der Boykott ist also in aller Form zu Recht beschlossen. Die organisierten Arbeiter haben deshalb die Pflicht, sich streng an diese Beschlüsse zu halten. Wer diesen Beschlüssen nicht nachkommt, vergeht sich gegen die Pflichten, die er mit dem Eintritt in die Organisation anerkannt hat. Die Gewerkschaften ihrerseits haben sich verpflichtet, streng darauf zu achten, daß die Mitglieder die gefassten Beschlüsse beachten, und alle Mitglieder bei vorkommenden Verstößen zur Rechenschaft zu ziehen. Es hat bisher den Anschein gehabt, als ob die organisierte Arbeiterschaft die Durchführung des Boykotts noch nicht ernsthaft in Angriff genommen hätte. Das muß nun anders werden“ u. Die Kundgebung richtete sich hiernach lediglich an diejenigen Arbeiter, welche einer Organisation angehörten, die an dem Gewerkschaftskartell beteiligt war. Sie erinnert diese Arbeiter an die Pflichten, die sie durch den Beitritt zu einer solchen Organisation vertraglich übernommen hätten, und fordert sie auf, diese Pflichten durch Befolgung des von dem Gewerkschaftskartell gefassten, durch eine Volksversammlung bestätigten Beschlusses zu erfüllen. Wenn hieran die Bemerkung geknüpft ist, organisierte Arbeiter, welche dieser Aufforderung nicht entsprächen, würden dafür zur Rechenschaft gezogen werden, so kann dies nur dahin verstanden werden: es würden gegen solche Mitglieder von Arbeiterorganisationen diejenigen Maßregeln ergriffen werden, welche nach den Satzungen dieser Organisationen gegen Mitglieder, die ihre Pflichten nicht erfüllten, ergriffen werden könnten. Worin diese Maßregeln bestehen, ist in der Kundgebung nicht ausgesprochen; die Parteien haben auch hierüber keine Angaben gemacht. Der Natur der Sache entspricht es, anzunehmen, daß solche Mitglieder aus der Organisation ausgeschlossen werden können; der Vertreter der Kläger

hat sich auch in der Revisionsverhandlung in diesem Sinne ausgesprochen. Die Kundgebung des Gewerkschaftskartells muß deshalb dahin verstanden werden: organisierte Arbeiter von Kiel und Umgegend hätten, wenn sie dem von dem Gewerkschaftskartell gefaßten Beschlüsse nicht Folge leisten würden, ihre Ausschließung aus der Organisation, der sie angehörten, zu gewärtigen. Nun sind durch § 153 Gew.O. nur widerrechtliche Drohungen, durch welche die dort bezeichneten Zwecke erreicht werden sollen, unter Strafe gestellt; widerrechtlich in diesem Sinne sind aber Androhungen nicht, wenn dem Drohenden kraft besonderen Rechtstitels ein Zwangsrecht gegenüber dem Bedrohten zusteht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 14 S. 387.

Danach ist darin, daß ein Verein von Arbeitnehmern, der in einen Kampf zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen eingetreten ist, in Gemäßheit seiner Satzungen denjenigen seiner Mitglieder, die sich an dem Kampfe nicht beteiligen würden, lediglich den Verlust ihrer Mitgliedschaft in Aussicht stellt, eine Verletzung des in § 153 enthaltenen Verbotes nicht zu finden.

Die Kläger haben in der Revisionsverhandlung darzulegen gesucht, daß allen Beklagten ein Vergehen gegen § 153 deshalb zur Last falle, weil sie versucht hätten, durch Drohungen die Kläger und überhaupt alle Bäckermeister von Kiel und Umgegend zu nötigen, den von den Bäckergefelln bezüglich der Gestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse getroffenen Verabredungen beizutreten; die Revision beruft sich insoweit auf das in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 36 S. 236 fig. abgedruckte Urteil des 3. Strafsenats vom 30. April 1903.

Auch dieser Angriff ist unbegründet. Es mag dahingestellt bleiben, ob der erkennende Senat der dem angezogenen Urteil zugrunde liegenden Auslegung des Wortes „andere“ in § 153 insoweit beipflichten könnte, daß darunter unter Umständen auch Personen zu rechnen seien, welche ihrer Stellung nach nicht zu der Partei gehören, für welche durch Anwendung von Kampfmitteln günstigere Arbeits- und Lohnbedingungen erlangt werden sollen. Denn wenn dies auch anzuerkennen wäre, so würde doch daraus keinesfalls die von der Revision vertretene Folgerung abgeleitet werden dürfen. Im vorliegenden Falle hat es sich für die mit ihren bisherigen Arbeitsverhältnissen unzufriedenen Bäckergefelln und diejenigen, welche ihnen

bestehen wollten, darum gehandelt, die Kläger und die übrigen der Bäckereibranche angehörigen Gewerbetreibenden von Kiel und Umgegend, von denen die Forderungen der Gesellen nicht bewilligt worden waren, hierzu durch Arbeitseinstellung und Verkümmern des Warenabfahes zu nötigen. Diese Gewerbetreibenden, darunter die Kläger, waren also die Gegner, wider die sich der von den Arbeitnehmern und ihren Parteigängern unternommene Kampf richtete. Nach der Ansicht des erkennenden Senats muß es aber als ausgeschlossen angesehen werden, daß es unter die durch § 153 verbotenen Drohungen falle, wenn die Partei, welche durch an sich erlaubte Kampfmittel günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen strebt, den Gegnern die bevorstehende Anwendung dieser Kampfmittel ankündigt und dadurch auf deren Entschließung über die streitigen Fragen einzuwirken sucht. Die Mittel, mit denen bei Streitigkeiten der in § 152 Gew.O. bezeichneten Art angriffs- oder verteidigungsweise gekämpft wird, sind regelmäßig darauf berechnet, den widerstrebenden Willen des Gegners zu beugen, diesen durch Zufügung eines Übels zum Nachgeben zu zwingen, und die wirkliche Anwendung der dabei in Betracht kommenden Maßnahmen stellt, verglichen mit der bloßen Androhung derselben, das schärfere, zur Brechung des Widerstandes wirksamere Mittel dar. Es erscheint unmöglich, anzunehmen, daß der Gesetzgeber das intensivere Zwangsmittel habe gestatten, das mildere aber mit Strafe bedrohen wollen; es wäre das auch vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus gar nicht zu verstehen.

An der Befolgung dieser Auffassung ist der erkennende Senat durch das Urteil des 3. Strafsenats vom 30. April 1903 nicht gehindert, da der von diesem entschiedene Fall wesentlich anders lag, als der jetzige. Damals hatte sich eine aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzte Vereinigung gebildet, und es wurde versucht, alle Arbeitgeber des Bezirks, für den die Vereinigung gegründet war, zu nötigen, die von dieser aufgestellten Arbeitsbedingungen auch in ihren Betrieben einzuführen. Hier handelt es sich um einen Kampf, der lediglich zwischen Arbeitnehmern auf der einen, Arbeitgebern auf der andern Seite geführt worden ist zu dem Zwecke, die bekämpften Arbeitgeber zu bestimmen, ihren Arbeitern statt gewisser Naturalleistungen eine Geldvergütung und einen bestimmten Minimallohn zu gewähren.

Beizustimmen ist dem Berufungsgericht endlich auch in der Annahme, daß den Beklagten keine nach § 826 B.G.B. rechtswidrige Handlungsweise zur Last zu legen sei, da das, was sie getan, weder nach dem Ziel, das sie erstrebten, noch nach den Mitteln, mit denen sie es zu erreichen suchten, als gegen die guten Sitten verstößend anzusehen sei.

Mit Recht hat die Vorinstanz hierbei, was das gesteckte Ziel anlangt, davon Abstand genommen, zu erörtern und zu entscheiden, ob die von den Beklagten vertretenen Wünsche der Bäckergefelln, insbesondere ihr Verlangen, es solle ihnen nicht mehr Wohnung und Beköstigung in Natur gewährt, sondern dafür eine angemessene Geldsumme gezahlt werden, sachlich berechtigt gewesen sind. Die Annahme, daß das Verhalten der Beklagten wegen des von ihnen verfolgten Zweckes als wider die guten Sitten verstößend anzusehen sei, erscheint schon dann hinfällig, wenn sie die von ihnen angestrebte Änderung der Arbeitsverhältnisse der Bäckergefelln als in deren Interesse geboten angesehen haben, und es kann auch den Beklagten der Nachweis dafür, daß dies der Fall gewesen sei, nicht angefochten werden.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 30 S. 236 fig.

Was aber das angewendete Mittel anlangt, so ist schon oben ausgesprochen worden, daß in dem Lohn- und Klassenkampf der Arbeiter und Arbeitgeber der Boykott nicht schon an sich als eine unerlaubte und gegen die guten Sitten verstößende Maßnahme betrachtet werden kann; die besonderen Verhältnisse des vorliegenden Falles aber rechtfertigen für diesen eine abweichende Beurteilung nicht. Die Beklagten haben sich in ihren Kundgebungen aller persönlichen Anfeindungen oder Verdächtigungen der Kläger enthalten und sich im wesentlichen darauf beschränkt, die Preise, an die sie sich wendeten, zu bitten, die Sache der Bäckergefelln dadurch zu unterstützen, daß sie bei ihrem Bezuge von Backwaren diejenigen, namentlich bekannt gegebenen, Gewerbetreibenden bevorzugten, welche die von den Gefellen bekämpfte Einrichtung abgeschafft und ihren Arbeitern den Minimallohn von 22 *M* für die Woche bewilligt hätten. Dieses an sich nicht unerlaubte Vorgehen der Beklagten hat auch dadurch nicht den Charakter einer gegen die guten Sitten verstößenden Handlung angenommen, daß die bezeichnete Bitte nicht bloß an die Arbeiter von

Kiel und Umgegend, sondern allgemein an die Bevölkerung dieses Bezirks gerichtet, und dazu die Presse benutzt worden ist. Es ist nicht unsittlich, auf diesem Wege weite Kreise für eine Sache zu interessieren und dadurch eine ausgiebige Hilfe für die Erreichung eines angestrebten Zieles zu gewinnen, solange nicht bei den hierauf gerichteten Kundgebungen besondere verwerfliche Mittel zur Anwendung gebracht werden.

Auf dem bezeichneten Wege wird oftmals die Beseitigung wirklicher oder vermeintlicher Ubelstände angestrebt, und die Unterstützung gewisser Bevölkerungskreise zu erlangen versucht. Es sei insoweit auf die Kundgebungen hingewiesen, durch die vielfach zum Besten der kleineren Geschäftsbetriebe auf das Publikum in dem Sinne eingewirkt wird, daß ihm die Meidung der sog. Warenhäuser empfohlen und gewissermaßen als Pflicht hingestellt wird, und an die verwandten Bestrebungen gewisser Kreise erinnert, welche durch die Presse die Bevölkerung zu bestimmen suchen, bei Befriedigung ihrer Bedürfnisse Christlichen Gewerbetreibenden den Vorzug vor solchen jüdischer Religion oder Abstammung zu geben.

Wie Kundgebungen dieser oder ähnlicher Art nicht schon an sich und wegen der Schädigung, welche durch die dabei empfohlenen Maßnahmen einzelnen Gewerbetreibenden oder Kreisen von solchen bereitet wird, als gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößend angesehen werden, so kann dies auch dann nicht ohne weiteres angenommen werden, wenn Arbeitnehmer zur Erringung günstigerer Arbeitsverhältnisse und zur Beseitigung von Zuständen und Einrichtungen, durch die sie sich beschwert fühlen, die Mitwirkung weiter Kreise des Publikums durch die Presse oder durch Flugblätter anrufen.

Daß auch im übrigen hier keine besonderen Verhältnisse vorliegen, die das Vorgehen der Bellagten als Verstoß wider die guten Sitten erscheinen lassen, daß insbesondere Erwägungen, wie sie in dem Urteile des erkennenden Senats vom 17. März 1904 — Entsch. in Zivilf. Bd. 57 S. 418 flg. — zur Geltung gebracht worden sind, eine solche Beurteilung nicht bedingen, ist in dem angefochtenen Urteile zutreffend und erschöpfend dargelegt worden.“ . . .